

# Bauführung.

Die Leitung von der Bauverfö-  
 hung kommt von der Geschäft-  
 licheit des Bauherrn bei der  
 Stellung eines Bauvertrages.  
 Die umfasst also die Festset-  
 zung der Bauzeit, die Anfer-  
 tigung der Arbeitszeitmengen  
 u. Kostenaufschläge, die Ver-  
 arbeitung der Arbeiten, die  
 Leitung u. Überwachung der  
 Ausführung u. schließlich die  
 Aufstellung der Abrechnung.  
 Diese Tätigkeit ist in der Regel  
 ganz der Fülle zuweisen ungenü-  
 gend und kann u. fällt dem  
 "Bauleiter" der allein die Leitung  
 u. Überwachung der Ausführung  
 u. die Aufstellung der Abrech-  
 nung zu. Die Selbsttätigkeit an  
 der Auffertigung der Arbeitszeit-  
 mengen u. Kostenaufschlägen  
 ist von Fall zu Fall zu bestimmen  
 u. hängt in der Hauptaufgabe  
 von der Größe des Bauvertrages ab.